
Polen

Remigiusz Sobański

1. In der Zweiten Republik

Der folgende Beitrag wird das Staat-Kirche-Verhältnis in Polen schwergewichtig für die Zeit von 1918–1939 und 1945 bis zur Gegenwart behandeln.

Schon kurze Zeit nach dem Wiederaufleben des unabhängigen polnischen Staates, der „Zweiten Republik“, wurden die Arbeiten für die neue Verfassung eingeleitet. Zur Debatte standen mehrere Entwürfe, die sich vor allem bezüglich des Verhältnisses des Staates zu den Religionsgesellschaften, vor allem aber zur Katholischen Kirche, unterschieden. Die Verfassung wurde am 17. März 1921 verabschiedet.¹ Sie verbürgte allen Bürgern die Gewissens- und Glaubensfreiheit, sowohl im positiven Sinn (Konfessions- und Meinungsfreiheit) wie auch im negativen Sinn (Diskriminierungsverbot). Die Teilnahme der Schüler am Religionsunterricht einer von den Eltern frei gewählten Konfession war obligatorisch. Die Religionsfreiheit wurde vom Staat geschützt; ihre Grenzen fand sie in der „öffentlichen Ordnung und öffentlichen Sittlichkeit“. Die Verfassung enthielt die Begriffe „Kirche“ und „religiöser Verband“. Es wurde unterschieden zwischen den gesetzlich anerkannten und nicht anerkannten religiösen Verbänden. Die gesetzlich anerkannten hatten das Recht auf freie und öffentliche Ausübung des Kultus, auf Erwerb und Verwaltung beweglicher und unbeweglicher Güter, auf Verwaltung von Stiftungen und Fonds, auf freie Regelung und Verwaltung innerer Angelegenheiten. Praktisch wurde ihnen

auch die öffentliche Rechtspersönlichkeit zuerkannt. Diese fand ihren Ausdruck in dem Recht, Personenstands-bücher zu führen, Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen zu erteilen, konfessionelle Friedhöfe zu errichten und zu verwalten, den Staat in der Ausführung kirchengerichtlicher Urteile um Hilfe anzugehen. Die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften hatten das Recht auf strafrechtlichen Schutz; ihre Geistlichen werden den staatlichen Funktionsträgern gleichgestellt.²

Die gesetzlich nicht anerkannten Religionsgesellschaften konnten sich auf die jedem Menschen verbürgte Religionsfreiheit berufen; ihre Arbeit erfolgte nach Maßgabe des Vereinigungsrechts. Besonders hervorgehoben war in der Verfassung der Status der Römisch-Katholischen Kirche: „Die römisch-katholische Konfession, als Religion der überwiegenden Mehrheit der Nation, nimmt im Staate eine Hauptstellung unter gleichberechtigten Konfessionen ein“ (Art. 116). Das Zusammenspiel von „Hauptstellung“ der Römisch-Katholischen Kirche und der Gleichberechtigung aller Konfessionen wurde verschieden interpretiert. Prinzipiell sah man den Unterschied in der rechtlichen Position der Katholischen Kirche und anderer Konfessionen darin, dass die Anrechte der Katholischen Kirche sich aus deren faktischer Existenz ergaben, wohingegen die anderen Konfessionen ihre Anrechte der staatlichen Anerkennung verdankten. Bildhaft kam die hervorgehobene Stellung der Katholischen Kirche in der Präzedenz ihres Klerus zum Ausdruck. Existenziell wirkte sie sich im größeren Anteil an staatlichen Zuwendungen aus.

Im Art. 116 wurde auch deklariert, dass sich die Römisch-Katholische Kirche nach eigenem Recht regiert und dass das Verhältnis des Staates zur Kirche anhand eines mit dem Apostolischen Stuhl geschlossenen, vom polnischen Abgeordnetenhaus, dem Sejm, ratifizierten Vertrages bestimmt wird.

Tatsächlich wurde nach vierjähriger Vorbereitungszeit das Konkordat am 10. Februar 1925 abgeschlossen; am 27. März wurde es vom Sejm und am 23. April – nach heftigen, mit großen Emotionen geführten Diskussionen – vom Senat ratifiziert.³

Der Staat verbürgte der Katholischen Kirche, und zwar des lateinischen, griechisch-ruthenischen und armenischen Ritus, die volle Religionsfreiheit, freie Ausübung ihrer spirituellen Macht und ihrer Jurisdiktion, freie Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten und des kirchlichen Vermögens – nach Maßgabe des göttlichen und kanonischen Rechts. Ausdrücklich enthielt die Verfassung das Recht der Bischöfe, des Klerus und der Gläubigen, direkten Kontakt mit dem Apostolischen Stuhl anzuknüpfen, wie auch das Recht der Bischöfe auf freien und direkten Kontakt mit dem Klerus und den Gläubigen. Der Staat erklärte sich bereit, Hilfe zu leisten bei der Durchführung kirchlicher Dekrete hinsichtlich der Amtsenthebung von Geistlichen, des Verbots des Tragens der geistlichen Tracht und bei der Erhebung von staatlich anerkannten Abgaben. Den Geistlichen wurde Rechtsschutz bei der Ausübung ihres Amtes gewährt; sie wurden, ebenso wie die Ordensleute, vom militärischen Dienst freigestellt. Die Kirchen, Oratorien und Friedhöfe wurden als unantastbar erklärt; schließlich wurde auch das kirchliche Vermögen garantiert. Nicht ohne Kontroversen und Folgeprobleme war auch der obligatorische Religionsunterricht garantiert, der – mit Ausnahme der akademischen Einrichtungen – in allen öffentlichen Schulen erfolgte, wobei, nur Lehrer zugelassen waren, die von den Bischöfen approbiert waren (*missio canonica*). Gemäß dem Konkordat gab es zum Religionsunterricht mehrere Ausführungsbestimmungen, die auch die Lehrkräfte an den theologischen Fakultäten betrafen.⁴

Die Kirche war frei in der Vergabe von Ämtern; allerdings gab es auch Vorbehalte bei der Bestellung zum Pfarr-

amt, der Berufung von Provinzialoberen in den Ordensgemeinschaften und von Diözesanbischöfen, von Militärbischöfen und von Koadjutoren mit dem Nachfolgerecht auf einen Bischofssitz. Zum Pfarrer oder zum Provinzialoberen durfte nur ein polnischer Bürger bestellt werden. Die Anwärter auf das Amt des Pfarrers mussten außerdem die theologische Ausbildung in einem polnischen oder päpstlichen Institut erlangt haben. Die Berufung von Ausländern bedurfte des Einverständnisses der polnischen Regierung. Hinsichtlich der Kandidaten für die bischöflichen Ämter verpflichtete sich der Apostolische Stuhl, den Präsidenten der Republik zu befragen, ob der Staat etwaige Bedenken gegen die geplante Stellenbesetzung hege. Vor der Amtsübernahme legten diese Bischöfe vor dem Präsidenten der Republik den Treue-Eid gemäß einer im Konkordat festgelegten Formel ab. Die kirchlichen Provinzen und Diözesen waren im Konkordat festgeschrieben, und der Apostolische Stuhl verpflichtete sich, Veränderungen nur im Einverständnis mit der Regierung durchzuführen. Es wurde vereinbart, dass kein Teil des Territoriums des polnischen Staates von einem außerhalb Polens residierenden Bischof abhängig sein dürfe.⁵

Die Besteuerung der kirchlichen juristischen Personen und der Geistlichen unterschied sich nicht von der Besteuerung der Bürger und ihres Vermögens, wie auch anderer juristischer Personen. Steuerfrei waren Gebäude, die für den religiösen Kultus bestimmt waren, sowie die Priesterseminare und die geistlichen Häuser der Orden.

Die Einschätzungen des Staat-Kirche-Verhältnisses zwischen 1918 und 1939 sind keineswegs übereinstimmend. Man kann jedoch feststellen, dass die volle Religionsfreiheit garantiert war; die Ansicht, es hätte eine Trennung von Kirche und Staat gegeben, wäre jedoch übertrieben.

2. In der „Volksrepublik“

Die „Trennung von Staat und Kirche“ gehörte zu den Schlagwörtern der sozialistischen Regierung Polens nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Trennung sollte gemäß den laizistischen, dem liberalen Staatsverständnis geläufigen Mustern erfolgen, wobei jedoch zusätzlich der Weg zur Einführung neuer, sozialistischer Verhältnisse geöffnet und die Aktivität der Reaktionäre eingeschränkt werden sollten.⁶ Zugrunde lag die These vom *Absterben der Religion* in den zukünftigen, kommunistischen Verhältnissen, die frei sein sollte von Entfremdung. „Solange die Menschen noch religiöse Bedürfnisse haben, muss man deren Erfüllung dulden, doch der Prozess des Absterbens ist durch die Politik des Staates zu beschleunigen.“ So lautete die Zielsetzung des kommunistischen Staates.

In dem als *Trennung von Kirche und Staat* gepriesenen staatlichen Religionsprogramm ging es eben um diese Beschleunigung, wobei die *Trennung* praktisch in einen Versuch des Staates ausartete, die Hoheit über die Kirche zu gewinnen. Der Staat beanspruchte für sich weitgehende Kompetenzen. Das hieß: Einflussnahme auf die Besetzung kirchlicher Ämter und die Errichtung von Pfarreien, Kontrolle der „katechetischen Punkte“ (Religionsunterricht, religiöse Bildung u. a.), staatliche Genehmigung von Pilgerfahrten und Prozessionen außerhalb des kirchlichen Geländes. Als schmerzlich empfand die Kirche die enormen Schwierigkeiten und Behinderungen, die ihr staatliche Stellen bei den Genehmigungen und Ausführungen von Kirchenbauten und kirchlichen Bauprojekten machten. Nicht zuletzt wurde versucht, die Kirche in eine finanzielle Notlage zu bringen.

Die Haltung des Staates und dessen Schikanen gegenüber der Kirche änderten sich mit der Zeit. Die religionspolitischen Ideologen sprachen von aufeinanderfolgenden

Etappen mit zunehmender Repression. Diese Etappen reichten vom Kampf gegen den „politischen Klerikalismus“ (bis 1956), über die Epoche der vollen Säkularisierung und Laizisierung der Gesellschaft bei gleichzeitiger Bekämpfung der „klerikalen Offensive“ (bis 1970) bis hin zur Stabilisierung der Neuen Verhältnisse, die für die Zeit nach 1970 vorgesehen waren.⁷

Am 5. August 1949 wurde ein Dekret über die Gewissens- und Glaubensfreiheit erlassen. Am selben Tage begannen Gespräche zwischen Vertretern des Staates und der Kirche, die zum Abschluss einer Vereinbarung führen sollten. Dies schien notwendig, denn inzwischen war eine kirchenfeindliche Gesetzgebung entwickelt worden, die vor allem die kirchlichen Vereinigungen und Versammlungen sowie die Auflösung der kirchlichen Caritas und der katholischen Schulen betraf. Die Vereinbarung wurde am 14. April 1950 unterzeichnet und am folgenden Tag in der Zeitung des Zentralkomitees „Trybuna Ludu“ veröffentlicht;⁸ doch wurde die Vereinbarung nicht als öffentlich-wirksamer Akt verkündet. Fünf Tage nach der Veröffentlichung der Vereinbarung wurde das *Amt für konfessionelle Angelegenheiten* ins Leben gerufen, mit dem Ziel „der Leitung des Verhältnisses des Staates zu den Konfessionen“, was praktisch die Aufsicht über die Kirchen und die möglichst wirksame Beeinflussung ihrer Tätigkeit bedeutete. Die Haltung dieses Amtes gegenüber der Katholischen Kirche war bis Anfang der 1970er Jahre von der Voraussetzung getragen, dass die Kirche einer der Erzfeinde des polnischen sozialistischen Staates sei.

Nach der Krise von 1956 wurden verstärkt Hoffnungen auf Änderung bzw. Verbesserung des Staat-Kirche-Verhältnisses gehegt.⁹ Tatsächlich wurde am 8. Dezember 1956 eine neue Vereinbarung veröffentlicht. Gemäß dieser Vereinbarung wurde das Dekret über die Besetzung der kirchlichen Ämter geändert, so dass nunmehr lediglich die Er-

nennungen der Diözesanbischöfe, der Bischöfe mit Nachfolgerecht und der Pfarrer der staatlichen Zustimmung bedurften. Auf Wunsch der Eltern konnte in den Schulen Religionsunterricht erteilt werden, doch wurde diese Regelung im Jahre 1961 abgeschafft.

Für die im Jahr 1956 getroffenen staatlichen Maßnahmen kann man lediglich von einer strategischen Milderung, keineswegs aber von einer Änderung der politischen und religionspolitischen Ziele und Haltung der Partei und des Staates sprechen. In den im Zentralkomitee der Kommunistischen Partei, der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei (PVAP), erarbeiteten Instruktionen wurde der Gegensatz zwischen der Ideologie der Partei und der „idealistischen Weltanschauung“ hervorgehoben, wobei die *Religion als eine primitive Form des Idealismus* bezeichnet wurde. Von daher erklärt sich die möglichst weitgehende Beschränkung des Wirkens der Kirche im kommunistischen Staat. Die größte Krise entbrannte nach dem Brief der polnischen Bischöfe an ihre deutschen Mitbrüder vom Dezember 1965, wobei die antideutsche Stimmung in weiten Teilen des Volkes ausgenutzt wurde. Zur Konfrontation kam es auch bei den von der Kirche eingeleiteten *Jahrtausendfeierlichkeiten der Christianisierung Polens* im Jahr 1966. Papst Paul VI. wurde die Einreise verweigert, den Gläubigen die Teilnahme durch verschiedene Schikanen erschwert. Der Staat organisierte Gegenveranstaltungen, wobei es sogar zur symbolischen „Verhaftung“ des Bildes der Mutter Gottes von Tschenschostchau kam.

Nach 1970 wurde mit wachsender Häufigkeit von einer „Normalisierung“ gesprochen. Allerdings waren die Vorstellungen darüber auf beiden Seiten verschieden. Der Kirche ging es vor allem um ihre Unabhängigkeit in ihren inneren Angelegenheiten und um eine ungehinderte Ausübung ihrer Sendung in der Nation; dem Staate ging es um direkte Verhandlungen und Regelungen des Staat-Kirche-

Verhältnisses mit dem Heiligen Stuhl. Mit der Wahl des Krakauer Erzbischofs und Kardinals Karol Wojtyła zum Papst gingen die Hoffnungen des Staates auf eine Lösung der Staat-Kirche-Frage „über die Köpfe“ der polnischen Bischöfe hinweg zugrunde.

Nach 1980 sollte die Politik des Staates taktisch, realistisch und elastisch geführt werden. Die Arbeiten der „gemeinsamen Kommission“ von Staat und Kirche wurden wieder aufgenommen. Schon im Jahre 1983 waren vier gesetzgeberische Maßnahmen ausgearbeitet worden, die aber nicht an das Parlament weitergeleitet wurden. Erst nach den Verhandlungen am „runden Tisch“ im April 1989, an dem bereits die Vertreter der Solidarność und der bürgerlichen Opposition saßen, wurden dem Sejm drei Gesetze vorgelegt, die am 19. Mai 1989 verabschiedet wurden. Es waren die Gesetze „Über das Verhältnis des Staates zur Katholischen Kirche in der Volksrepublik Polen“, „Über die Garantien der Gewissens- und Glaubensfreiheit“ und „Über die soziale Versicherung des Klerus“. ¹⁰ Damit kamen die religionspolitischen Maßnahmen und Zielsetzungen des sozialistischen Staates gegenüber der Kirche zum Erliegen. Es war ein Paradox, dass „die für die Katholische Kirche günstige Gesetzgebung noch von einem kommunistischen Parlament, fast am Sterbebett, verabschiedet wurde“. ¹¹

3. In der Dritten Republik

Angesichts der Dynamik der Transformationsprozesse und des politischen und wirtschaftlichen Aufbruchs nach dem Ende des Kommunismus brauchte Polen ebenso wie auch die Länder des sogenannten Ostblocks unbedingt eine neue Verfassung; sie wurde am 2. April 1997 veröffentlicht. ¹² Die Vorstellungen über die Form und vor allem den Inhalt der Verfassungsurkunde gingen weit auseinander. Doch es

herrschte allgemein Einigkeit darüber, dass das Land die Verfassung eines demokratischen, pluralistischen Rechtsstaates haben müsse,¹³ der in die Völkergemeinschaft integriert ist und an der internationalen Zusammenarbeit beteiligt sein solle. Entsprechend durften die Vorbereitungen der Verfassungsurkunde nicht ohne Rücksicht auf die politischen Zustände und die in den europäischen Staaten getroffenen Lösungen vorstatten gehen.

Wohl wurden die Internationalen Pakte der Menschenrechte schon von der Volksrepublik Polen ratifiziert,¹⁴ doch die Anbahnung an die europäischen Maßstäbe machte verschiedene Vorkehrungen notwendig, die den Katalog der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren rechtliche Umsetzung betrafen. Es setzte sich die „personalistische Konzeption der Menschenrechte“ durch,¹⁵ die im Art. 30 ihren vollen Ausdruck fand: „Die angeborene und unveräußerliche Würde des Menschen ist Quelle der Freiheiten und Rechte des Menschen und des Bürgers. Sie ist unantastbar und ihre Achtung und ihr Schutz ist Pflicht der öffentlichen Behörden.“ In den Diskussionen über die konstitutionelle Handhabung der Menschenrechte wurden die europäischen Maßstäbe berücksichtigt. Das bedeutete, dass man sich vom Prinzip distanzierte, wonach der Wille des Staates die einzige Quelle und das einzige Kriterium der Grundrechte und Freiheiten sei. Es wurde Abschied genommen vom simplifizierenden Egalitarismus; entsprechend sollten auch die Rechte der Minderheiten geschützt werden. Man einigte sich auf fundamentale Richtlinien bezüglich der Interpretation der in der Verfassungsurkunde enthaltenen Menschenrechte und Grundfreiheiten. Das bedeutete ein Zweifaches: 1. Deren Interpretation durfte nicht zur Beschränkung von Rechten führen, die dem Individuum aufgrund des auch Polen bindenden internationalen Rechts zustehen. 2. Die Verfassungsinterpretation musste im Einklang stehen mit allen den polnischen Staat bindenden, die

Menschenrechte betreffenden Normen des internationalen Rechts.¹⁶

Diese Voraussetzungen finden ihren Widerhall in der Verfassung, sowohl im ersten allgemeinen Kapitel über die „Republik“, als auch im zweiten Kapitel, im Abschnitt über die „persönliche Freiheiten und Rechte“. Die im Art. 25 festgelegten Bestimmungen kann man als *Grundnorm* des Staat-Kirche-Verhältnisses bezeichnen. Sie lauten:

„1. Kirchen und sonstige Konfessionsgemeinschaften sind gleichberechtigt. 2. Die öffentliche Gewalt der Republik Polen wahrt die Unparteilichkeit gegenüber religiösen, weltanschaulichen und philosophischen Überzeugungen und garantiert die Freiheit, diese öffentlich zu äußern. 3. Die Beziehungen zwischen dem Staat, den Kirchen und anderen Glaubensgemeinschaften gestalten sich nach den Regeln der Achtung des Selbstbestimmungsrechts, der gegenseitigen Unabhängigkeit und des Zusammenwirkens zum Wohle des Menschen und der Gesellschaft. 4. Die Beziehungen zwischen der Republik Polen, der katholischen Kirche und sonstigen Glaubensgemeinschaften werden durch das völkerrechtliche Abkommen mit dem Heiligen Stuhl und die Gesetze geregelt. 5. Die Beziehungen zwischen der Republik Polen, der katholischen Kirche und den sonstigen Glaubensgemeinschaften werden durch Gesetze geregelt und aufgrund von Abkommen zwischen dem Ministerrat und den zuständigen Kirchenvertretern abgeschlossen.“

Im Artikel 53 Abs. 1 des Abschnitts „Persönliche Freiheiten und Rechte“ kommt deutlich zum Ausdruck: „Gewissens- und Religionsfreiheit wird jedem gewährleistet“. In Absatz 2 wird näher festgelegt wird, was unter dieser Freiheit zu verstehen ist: „Die Religionsfreiheit umfasst die Freiheit, die Religion eigener Wahl anzunehmen oder zu bekennen sowie die Freiheit, die eigene Religion individuell oder mit anderen Personen, öffentlich oder privat durch

Formen der Verehrung, Gebet, Teilnahme an religiösen Zeremonien, in Praxis und Lehre auszudrücken. Die Religionsfreiheit umfasst auch den Besitz von Gotteshäusern und anderen Kultstätten, ja nach den Bedürfnissen der Gläubigen, und das Recht des Inanspruchnehmens der religiösen Hilfe dort, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort.“ Zur Religionsfreiheit gehört auch das den Eltern garantierte Recht der religiösen, ihren Überzeugungen entsprechenden Erziehung der Kinder und auch die Möglichkeit des Religionsunterrichts in den Schulen, wobei jedoch nicht die Gewissens- und Religionsfreiheit anderer Personen verletzt werden darf. Niemand darf zur Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Übungen gezwungen werden, ebenso wenig wie zur Preisgabe seiner Weltanschauung, Konfession oder religiösen Überzeugungen. Die Freiheit der Äußerung der religiösen Ansichten kann nur durch ein Gesetz und nur dann beschränkt werden, wenn es aus Gründen der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit, der Moral oder der Freiheiten und Rechte eines anderen notwendig ist.¹⁷ Im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit sind noch zu erwähnen die Bestimmungen der Verfassung über die Freiheit der Meinungsäußerung¹⁸, die Versammlungs-¹⁹ und die Vereinsfreiheit²⁰, das freie Bildungsrecht²¹ und das Recht, von der Militärleistungspflicht aus Gewissensgründen befreit zu werden²². Angesichts der Verfassungsbestimmungen kann man sagen, dass der Staat sich „der präpositiven Existenz“²³ der Kirchen bewusst ist: Die katholische Kirche und die Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften, mit denen er einen Vertrag abgeschlossen hat, werden von ihm als *vorgegebene Größen* betrachtet.

Selbstredend sollten die verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Staat/Kirche-Verhältnisses und der Religionsfreiheit nicht nur verbale Deklarationen sein, vielmehr sollen sie konkretisiert und realisiert werden.²⁴ So wurde am

29. Juli 1993 ein Konkordat unterzeichnet, das am 27. April 1998 in Kraft getreten ist.²⁵ Aufgrund dieser Vereinbarungen wurden elf Gesetze über das Verhältnis des Staates zu anderen Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften erlassen.²⁶ Das Verhältnis Staat und Kirche folgt damit nicht etwa einem irgendwie vorausgesetzten Koordinationsverhältnis, sondern gemäß dem rechtsstaatlichen Prinzip der Verfassung,²⁷ das dem Prinzip der korporativen Religionsfreiheit entsprechend die Identität und das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften respektiert und einer koordinierten Rechtsgestaltung den Weg öffnet. Auch hinsichtlich der Polnischen Verfassung gilt die Feststellung, dass der Staat „in der Verfassung die eigenständige Existenz der Kirchen und Religionsgemeinschaften aus eigenem Recht“ und „das hohe Gut der Religions- und Kirchenfreiheit“ anerkennt und damit auch sich selbst als weltliche Ordnungsmacht Grenzen setzt.²⁸

Auch in Polen fehlt es nicht an Autoren, die sich gegenüber dem Konkordat, insbesondere den Staatskirchenverträgen im Allgemeinen, unter Berufung auf das Demokratieprinzip kritisch äußern.²⁹ Doch scheint dahinter eine Sicht des Staates zu stehen, der den Anspruch erhebt, der einzige Repräsentant der Gesellschaft zu sein. Wenn aber die Demokratie „als Ordnung eines freien und offenen Lebensprozesses“ verstanden wird, sind die Verträge eine sachliche Konsequenz der „inneren Selbstbegrenzung“ des Staates, d. h. seiner Weltlichkeit und Neutralität und „der damit gebotenen strikten Verpflichtung zur Wahrnehmung der Religionsfreiheit und des religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrechts“.³⁰ Die Bestimmungen der Polnischen Verfassung bezüglich der vertraglichen Gestaltung des Staat-Kirche-Verhältnisses rechtfertigen sich also nicht nur aus historischen oder pragmatischen Gründen, sondern sie sind auch ein „förderliches Element einer freiheitlichen Staat-Kirche-Ordnung in Demokratie und sozialem Rechtsstaat“.³¹

Es ist keine polnische Besonderheit, dass die Beziehungen des Staates zur Katholischen Kirche auf völkerrechtlichen Vereinbarungen, mit anderen Kirchen auf der Grundlage von Verträgen zwischen der Regierung und den Vertretern der Religionsgemeinschaften geregelt werden. Durch den unterschiedlichen Charakter dieser Verträge wird die rechtliche Parität der Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht angetastet.

Das polnische Recht kennt den Begriff „gesetzlich anerkannte Kirchen nicht“; es bedient sich des Ausdrucks „Kirchen bzw. Konfessionsgemeinschaften mit reguliertem Rechtsstatus“³². Eine gesetzliche Regelung beinhaltet eine Anerkennung, zumal diesen Gesetzen beiderseits getroffene Vereinbarungen vorausgehen. Nach Maßgabe des *Gesetzes über die Garantien der Gewissens- und Konfessionsfreiheit* steht einer Gruppe von mindestens 100 Personen das Recht zu, die Eintragung einer Religionsgemeinschaft ins Register des Innenministeriums zu beantragen.³³ Das polnische Recht kennt den Begriff *Sekte* nicht; der Staat ist nicht zuständig, die Religion, Kirchen und Religionsgemeinschaften zu definieren. Das Ministerium muss sich also bezüglich der Beantragung des Status einer Religionsgemeinschaft an die formellen Bedingungen halten.³⁴ Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Moral gefährdet sind oder auch, wenn die Grundrechte und die Grundfreiheiten anderer bedroht sind. Eine Religionsgemeinschaft, die „nur“ eingetragen ist, genießt alle Rechte, die auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften verbürgt sind, mit Ausnahme der Rechte, die lediglich den Religionsgemeinschaften mit reguliertem Rechtsstatus zustehen.³⁵ Missbräuchen soll vorgebeugt werden durch eine Erhöhung der Zahl der Antragsteller von 15 auf 100. Damit ist freilich das Problem von Vereinigungen, die sich als Religionsgemeinschaften bezeichnen, tatsächlich aber auf ökonomischen Gewinn ausgerichtet sind, wie

auch das Problem der Organisationen (bzw. Sekten), deren Aktivität anarchistisch oder jugendgefährdend ist, nicht gelöst. Die damit verbundenen Probleme in Polen decken sich mit denen in anderen europäischen Ländern,³⁶ und ähnlich wie dort werden auch in Polen Lösungen angestrebt.³⁷ Die wichtigste Neuheit, die mit dem Konkordat ins Leben getreten ist, sind die zivilrechtlichen Wirkungen der kanonischen Ehe. Nach den Vereinbarungen des Konkordats hat die in kanonischer Form geschlossene Ehe Wirkungen gemäß den polnischen Gesetzen, wenn 1. staatlicherseits keine Eehindernisse entgegenstehen, 2. die Brautleute bei der Eheschließung übereinstimmend erklären, dass ihre Ehe solche Wirkungen haben soll, und 3. die Ehe in einer Frist von fünf Tagen im Register des Standesamtes eingetragen wird (Art. 10). Entsprechende Veränderungen wurden im polnischen Recht vorgenommen. Die Kompetenzen sowohl der Kirche als auch des Staates bleiben dabei unangestastet; sie überschneiden sich nicht.³⁸

Erwähnenswert ist auch der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, der nach kontroversen Diskussionen schon mit dem Schuljahr 1990/91 eingeführt wurde. Er kam nämlich durch die Instruktion des Ministers für nationale Erziehung zustande, erlangte aber erst durch das Gesetz über das Bildungssystem vom 7. Juli 1991 Geltung. So findet in allen öffentlichen Schulen der Religionsunterricht statt. In den Volksschulen und Gymnasien erfolgt er auf Wunsch der Eltern; in den nichtgymnasialen Schulen erfolgt er auf Wunsch der Eltern oder der Schüler. Der Religionsunterricht ist als konfessioneller Unterricht konzipiert und wird nach dem ausschließlich von den jeweiligen Kirchen erarbeiteten Programm erteilt; die Religionslehrer sind dem staatlichen und dem kirchlichen Recht verpflichtet. Die anfangs geäußerten Befürchtungen hinsichtlich der Diskriminierung von Schülern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, wurden durch die Praxis entkräftet.

Freilich sind der Kirche die Errichtung und Unterhaltung von Schulen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie von Hochschulen gestattet. An den staatlichen Universitäten in Oppeln, Posen, Kattowitz, Allenstein, Thorn und Stettin sind theologische Fakultäten eingerichtet, wobei die 1994 bzw. 1999 gegründeten Universitäten in Oppeln und Allenstein von Anfang eine theologische Fakultät besaßen. An der staatlichen Warschauer Kardinal-Stefan-Wyżyński-Universität bestehen drei Fakultäten, die unter kirchlicher Aufsicht stehen und über Promotions- und Habilitationsrechte in Theologie, Kirchenrecht und Philosophie verfügen.³⁹

Selbstverständlich kann die Kirche ungehindert die kategoriale Seelsorge, also die Seelsorge für bestimmte Personengruppen, durchführen. Die Militärseelsorge wird vom Militärbischof, dem sogenannten „Feldbischof“ (er hat den Rang eines Generals) und von Militärggeistlichen geleistet. Allen Personen, die in Straf-, Erziehungs- und Resozialisierungseinrichtungen sowie in Krankenhäusern und Fürsorgeheimen untergebracht sind, wird die Möglichkeit der Teilnahme an Sonntags- und Feiertagsmessen wie auch an der Katechese und an Andachten verbürgt. Außerdem haben die genannten Personenkreise das Recht, individuelle religiöse Hilfe in Anspruch zu nehmen, die jedoch mit dem Ziel des Aufenthaltes in den genannten Anstalten nicht kollidieren darf.

Die Katholische Kirche in Polen verfügt über ungehinderte Wirkungsmöglichkeiten. In den 1990er Jahren wurden Befürchtungen geäußert, die Hierarchie wolle einen *katholischen Staat* errichten. Ein solcher Verdacht konnte angesichts der Beteiligung der Hierarchie am öffentlichen Diskurs aufkommen, wie ein Beispiel anlässlich der Parlamentswahlen von 1991 zeigt. Die Kirche veröffentlichte damals einen Hirtenbrief, der der Frage gewidmet war: „Welches Polen wollen wir?“ In diesem Schreiben wurde

den Gläubigen nicht nur die Teilnahme an den Wahlen als Gewissenspflicht eingeschärft, sondern sie wurden auch ermahnt, auf diejenige Verfassung zu drängen, die der christlichen Weltanschauung und der Soziallehre der Kirche am ehesten entspreche. Schon am 16. Juni 1990 bezogen die Bischöfe Stellung zu den „axiologischen Voraussetzungen der neuen Verfassungsurkunde“. Schließlich wurde am 30. April 1993 ein Hirtenbrief „über die christlichen Werte im Leben der Gesellschaft und des Volkes“ verkündet. Die Bischöfe betonten darin die Bedeutung der christlichen Werte für die Bewahrung der kulturellen und nationalen Identität des polnischen Volkes und forderten, dass diese Werte auch im sozialen Leben respektiert und in der öffentlichen Sphäre beachtet werden. Der Begriff *christliche Werte* fand Eingang in die Gesetze über das Bildungssystem vom 7. September 1991 sowie in das Rundfunk- und Fernsehgesetz vom 29. Dezember 1992.⁴⁰

Man muss dabei allerdings feststellen: Die christlichen Werte werden häufig proklamiert, aber wenig befolgt. Sie zumeist schlagwortartig von den verschiedenen Gruppierungen und Parteien zur politischen Profilierung instrumentalisiert. Diese Institutionen treten gerne als Verteidiger und Verwalter christlicher Werte auf. Doch ihre Aufgeblasenheit, ihre Streitsucht und ihr lautstarkes und agitatorisches Werben für „die christlichen Werte“ machen es der Gesellschaft zumeist schwer, den tieferen Gehalt christlicher Weltanschauung und Wertvorstellungen zu verstehen. Trotz lautstarker Beschwörungen von „Moral“ „christlicher Ethik“ und „Werten“ ist die politische Praxis letztlich doch oft weit von der Moral entfernt.

In der Erklärung der polnischen Bischöfe „Über die Notwendigkeit von Dialog und Toleranz unter den Bedingungen des Aufbaus von Demokratie“ vom September 1995 beunruhigte sich der Episkopat wegen des Tones der politischen Diskussionen, in denen vielfach Aggressivität und

Verachtung erkennbar waren. Wiederholt erinnerten sie daran, dass Politik nicht mit Lüge, Verleumdung und böswilligen Unterstellungen zu betreiben sei. Nur einzelne Bischöfe wagten es, die Adressaten ihrer Ermahnung beim Namen zu nennen.

Aggressivität und Verwirrung hatten auch in den letzten Wochen vor der Wahl zum Sejm am 25. September 2005 enorm zugenommen. Die Partei *Recht und Gerechtigkeit* (PIS) von Jarosław Kaczyński, die aus der Wahl als Sieger hervorgegangen war und mit der *Liga der polnischen Familien* (LPR) und *Selbstverteidigung* (Sam) bis zum Herbst 2007 eine Koalition bildete, hat die politische, moralische und historische Erneuerung des Staates in ihr Programm aufgenommen. Die Realisierung verläuft nach einem Freund-Feind-Schema, zu dessen Instrumentarium auch die *Lustration*, d. h. die *Durchleuchtung* der Vergangenheit, gehört. Demgemäß sollen alle geheimen Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes aufgespürt werden. Ungeachtet der damit verbundenen Probleme, wie zum Beispiel der Unvollständigkeit der Akten und deren zweifelhafte Glaubwürdigkeit, der fragwürdigen Definition des Begriffs *Mitarbeiter des Systems* (jetzt heißt es *personelle Informationsquelle*), hat sich die Katholische Kirche grundsätzlich für die Lustration ausgesprochen. Doch seit Anfang 2007 mahnen die Bischöfe zur Zurückhaltung, da immer mehr Geistliche gebrandmarkt werden, oft nur deshalb, weil ihr Name irgendwo in den Akten erscheint. Nicht selten wurden sie ohne ihr Wissen als Mitarbeiter geführt. Der *Fall Wielgus*⁴¹ scheint nicht ohne Folgen für das Kirche-Staat-Verhältnis zu bleiben. Das „Lustrationsgericht hat den Antrag von Stanisław Wielgus auf Autolustration angenommen, was mit der im Konkordat und in der Verfassung verbürgten Unabhängigkeit und Autonomie der Kirche nicht zu vereinbaren ist. Erklärte Freundschaften und offene Bekenntnisse der führenden Politiker müssen sich nicht unbedingt gut auf das Staat-Kir-

che-Verhältnis auswirken. Freilich kann es dabei seitens des Staates fast immer nur um personelle Angelegenheiten gehen. An der Ausübung ihrer Sendung wird die Kirche keineswegs gehindert. Grundsätzlich aber hängt das Verhältnis des Staates zur Kirche nicht von den Veränderungen auf der politischen Bühne ab.⁴²

Wahrscheinlich werden die Ereignisse, die man als Lustrationskrise der Kirche bezeichnen kann, nicht ohne nachhaltigen Einfluss auf das Verhältnis der Kirche zum Staat und auf deren Wahrnehmung in der Gesellschaft bleiben. Es ist daher eine größere Distanz der Kirche zu den politischen Ereignissen und zu den politischen Parteien angebracht, nicht zuletzt auch zu den politischen Gruppierungen, die in der Öffentlichkeit immer wieder die christlichen Werte beschwören, in Wirklichkeit aber weit hinter den behaupteten moralischen Ansprüchen zurückbleiben. Im Übrigen sollten sich die Bischöfe gegen die ideologische Instrumentalisierung der Religion in der politischen und parteipolitischen Auseinandersetzung stärker zur Wehr setzen. Sie sollten sich nicht scheuen, Unrecht und Übeltaten beim Namen zu nennen und zu brandmarken, und zwar auch dann, wenn sie von Politikern begangen wurden, die als kirchenfreundlich gelten.⁴³ Vor allem wird von der Kirche erwartet, dass sie deutlich ihren Einsatz für die Respektierung der Menschenrechte erkennen lässt. Das tat sie in den Zeiten des sozialistischen Regimes, das gehört zu ihrer Sendung – auch in der Demokratie, vor allem dann, wenn das öffentliche Leben von Verdächtigungen, Verleumdungen und Beleidigungen gekennzeichnet ist. Die Präsenz der Kirche in der Gesellschaft müsste weniger in die Breite, dafür aber mehr in die Tiefe gehen: Die ethischen Grundlagen der Gesellschaft (und folglich auch des Staates) markieren das Wirkungsfeld der Kirche. Letztlich stehen der Kirche und dem politischen Katholizismus in Polen⁴⁴ heute die gleichen Aufgaben bevor, wie nach der Wende 1989.⁴⁵

Angesichts der freien Wirkungsmöglichkeiten kann der Frage nach dem Einfluss der Verkündigung des christlichen biblischen Glaubens auf die Geistes- und Lebenshaltung der Gesellschaft nicht ausgewichen werden. Die Beantwortung dieser Frage muss wohl dahingestellt bleiben.⁴⁶

Anmerkungen

¹ Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej 44 (1921), Nr. 267.

² Jakub SAWICKI: *Studia nad położeniem prawnym mniejszości religijnych w Państwie Polskim*, Warschau 1936, S. 137ff.

³ Von vielen Besprechungen seien genannt: Herbert BEDNORZ: *Le Concordat de Pologne de 1925. Nomination aux Sièges Épiscopaux et aux Paroisses. Commentaire avec comparaison aux autres Concordats d'après-guerre*, Paris 1938.

⁴ Die theologischen Fakultäten befinden sich an den staatlichen Universitäten in Krakau, Lemberg, Wilnius und Warschau, wobei die Theologische Fakultät der Kardinal-Wyszyński-Universität in Warschau nicht für das Studium von Priesteramtskandidaten, sondern für die postgraduierte Ausbildung (Promotion in Theologie, Kirchenrecht und Christlicher Philosophie u. a.) eingerichtet ist.

⁵ Diese Vereinbarung gemäß Artikel IX des Konkordats diente der *vorläufigen Regierung der nationalen Einheit* im September 1945 als Vorwand, das Konkordat als nicht verpflichtend anzusehen. Der Apostolische Stuhl ernannte (ad nutum Sanctae Sedis) am 6. Dezember 1939 den Bischof von Danzig, Carl Maria Splett, zum Apostolischen Administrator der Diözese Culm, was von der Regierung als Verletzung des Konkordats gedeutet wurde.

⁶ Wiesław MYSŁEK: *Polityka wyznaniowa Polski Ludowej*, in: *Polityka wyznaniowa. Tło, warunki, realizacja*, Warschau 1975, S. 240.

⁷ EBD. S. 245f.

⁸ Staatlicherseits unterschrieben der Minister der öffentlichen Verwaltung, der Verteidigungsvizepräsident und ein Parlamentarier und von Seiten der Kirche drei Bischöfe: der Sekretär der Bischofskonferenz sowie die Bischöfe von Płock und Łódź.

⁹ Wie in Ungarn gab es 1956 auch in Polen schwere Unruhen, als Opponenten vom Staat Verbesserungen der Lebenshaltungen forderten und die Bevölkerung verstärkt den Stalinismus ablehnte.

¹⁰ Dziennik Ustaw [Dz. U] 29 (1989), Pos. 154ff.

¹¹ Bischof Tadeusz Pieronek in einem Vortrag auf dem VIII. Internationalen Kongress des Kirchenrechts in Lublin vom 14.–19.9.1993.

¹² Vgl. die deutsche Version in: <http://209.85.129.104/search?q=cache:-UVoXYHTTrYJ:www.verfassungen.de/pl/verf97.htm+Polnische+Verfassung&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=de>; ferner Hanna SUCHOCKA: Standardy europejskie Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej, in: Helmut JUROS (Red.): Europa i Kościół, Warschau 1997, S. 137–150. Vgl. Auch H. JUROS: Derzeitige Beziehungen von Staat und Kirche in Polen, in: Burkhard KÄMPER / Hans-Werner THÖNNES (Hrsg.): Die Trennung von Staat und Kirche. Modelle und Wirklichkeit in Europa, Münster 2007, S. 109–124.

¹³ Remigiusz SOBAŃSKI: Der Bürger, die Gesellschaft und der Staat im Projekt der polnischen Verfassung, in: Iustitia in Caritate. Festgabe für Ernst Rößler, hrsg. von Richard PUZA / Andreas WEISS, Frankfurt a.M. 1997, S. 747–754.

¹⁴ Das Internationale Abkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16.12.1966, am 3.3.1977 (Dz. U. 1977, N. 38, P. 169). Das Internationale Abkommen über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966, am 13.3.1977 (Dz. U. 1977, N. 38, P. 167). Die Europäische Sozialcharta vom 18.10.1961 wurde von Polen erst am 20.11.1991 unterschrieben.

¹⁵ SUCHOCKA (wie Anm. 12), S. 143.

¹⁶ EBD. S. 144.

¹⁷ Art. 53, Abs. 5.

¹⁸ Art. 54.

¹⁹ Art. 57.

²⁰ Art. 58.

²¹ Art. 70

²² Art. 85.

²³ Hugo SCHWENDENWEI: Österreichisches Staatskirchenrecht, Essen 1992, S. 63.

²⁴ Remigiusz SOBAŃSKI: Das Verhältnis von Gesellschaft, Staat und Kirche in Polen, in: Zwischen nationaler Identität und europäischer Harmonisierung. Zur Grundspannung des zukünftigen Verhältnisses von Gesellschaft, Staat und Kirche in Europa, hrsg. von Burkhard KÄMPER und Michael SCHLAGHECK, Berlin 2002, S. 25–46.

²⁵ Der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Polen vom 28.7.1993, in: AAS 90 (1998), S. 310–329, ferner in: Remi-

giusz SOBAŃSKI: Das polnische Konkordat 1993. Text und Kontext, in: *Polnische Impressionen. Ökumenisch-theologische Fragen in Europa nach der Wende*, hrsg. von Ulrike LINK-WIECZOREK, Frankfurt a.M. 2000, S. 114–125, sowie in: Richard PUZA (Hrsg.): *Neue Verträge zwischen Kirche und Staat. Die Entwicklung in Deutschland und Polen*, Freiburg/Schweiz 1996, S. 133–144; vgl. Remigiusz SOBAŃSKI: Das Staat-Kirche-Verhältnis in Polen nach dem Konkordat von 1993, in: *Ius canonicum in Oriente et Occidente. Festschrift für Carl Gerold Fürst*, hrsg. von Hartmut ZAPP u. a., Frankfurt a.M. 2003, S. 1063–1077. Über die Ursachen der Verzögerung: Remigiusz SOBAŃSKI: Rechtsfragen in der Kontroverse um das polnische Konkordat vom 28. Juli 1993, in: *Iustitia et Modestia. Festschrift für Hubert Socha zur Vollendung seines 65. Lebensjahres*, hrsg. von Peter BOEKHOLT und Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER, München 1998, S. 306–318.

²⁶ Über das Verhältnis zur Orthodoxen Kirche, zur Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses, zur Evangelisch-Reformierten Kirche, zur Methodistenkirche, zur Kirche der Christen-Baptisten, zur Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, zur Polnisch-Katholischen Kirche, zu den Jüdischen Gemeinden, zur Katholischen Kirche der Mariaviten, zur Altkatholischen Kirche der Mariaviten, zur Pfingstkirche.

²⁷ Alexander HOLLERBACH: Die vertragsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: Joseph LISTL / Dietrich PIERSON (Hrsg.): *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 2. Bde., Berlin ²1994–1995, Bd. 2, S. 253–287, hier: 266.

²⁸ EBD.

²⁹ Vgl. Ryszard M. MAŁAJNY, in: Czesław JANIK: *Konkordat polski 1993. Wybór materiałów źródłowych z lat 1993–1996*, Warschau 1997, S. 464–467.

³⁰ HOLLERBACH (wie Anm. 27), S. 271.

³¹ EBD. S. 272.

³² So z. B. Art. 53, Abs. 4 der Polnischen Verfassung.

³³ Dz. U. 1989, N. 29, P. 155, Art. 30–38. Ursprünglich stand das Recht einer Gruppe von 15 Personen zu, wegen Missbrauchs wurde die Zahl auf 100 erhöht.

³⁴ Vorzulegen sind das Statut, eine Darstellung der Formen des religiösen Lebens, der Doktrin, der Ziele und Wirkungsmethoden, eine Anzeige des Sitzes und der Organe (Dz. U. 1989, N. 29, P. 155).

³⁵ Zum Beispiel Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen.

³⁶ Vgl. den „Cottrell-Rapport“ vom 2.4.1984.

³⁷ In einem Bericht des Innenministeriums (*Raport o niektórych zjawiskach związanych z dzialalnoscia sekt w Polsce*) vom 15.5.2000 werden folgende Aktivitäten des Staates aufgezählt: 1. Die Diagnostizierung der Bedrohungen seitens der Sekten und der Auswirkungen ihrer Tätigkeit; 2. Hilfe für die Opfer und deren Familien; 3. Bekämpfung ihrer gesetzwidrigen und schädlichen Tätigkeit; 4. Vorbeugung gegenüber den Bedrohungen. In den Jahren 1992–1999 gab es dem Bericht gemäß nicht mehr als 20 Verurteilungen in Strafsachen (u. a. wegen Fälschung von Dokumenten, Entführung von Minderjährigen, Widerstand gegen die Staatsgewalt), die direkt mit den Aktivitäten der Sekten verbunden waren. Die Zahlen geben aber kein klares Bild, denn der Zusammenhang zwischen den Vorfällen und den Aktivitäten der Sekten ist nicht klar definiert.

³⁸ Zivilrechtliche Auswirkungen haben auch die in folgenden Kirchen geschlossenen Ehen: die Orthodoxe Kirche, die Evangelisch-Augsburgische Kirche, die Evangelisch-Reformierte Kirche, die Evangelisch-Methodistische Kirche, die Kirche der Baptisten, die Kirche der der Siebenten-Tages-Adventisten, die Polnisch-Nationale Kirche, die Gemeinschaft der Jüdischen Gemeinden, die Altkatholische Kirche der Mariaviten, die Pfingstkirche (*Monitor Polski* 1998, N. 40, P. 554).

³⁹ Remigiusz SOBAŃSKI: Rechtliche Stellung der theologischen Fakultäten in Polen, in: *Bulletin ET* 13 (2002), S. 112–119.

⁴⁰ Remigiusz SOBAŃSKI: Die „christlichen Werte“ im politischen Diskurs in Polen 1983–1995, in: *Wege der Theologie. An der Schwelle zum dritten Jahrtausend. Festschrift für Hans Waldenfels*, hrsg. von Günther RISSE u. a., Paderborn 1996, S. 995–1004.

⁴¹ Uwe KIND: Schwierige Zeiten. Kirche und Politik in Polen nach dem „Fall Wielgus“, in: *Herder Korrespondenz* 61 (2007), S. 65–70. Tadeusz ISAKOWICZ-ZALEWSKI: *Księża wobec bezpieki*, Krakau 2007, nennt vier Bischöfe, die mit dem Geheimdienst zusammengearbeitet haben sollen, doch die Beweise sind sehr spärlich, der Vorwurf der Mitarbeit bleibt unbewiesen.

⁴² Von den parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen abhängig ist der indirekte Einfluss der Kirche auf die Gesetzgebung, wobei es vor allem um die Strafbarkeit der Abtreibung geht. Die Kirche en-

gagiert sich stark in den „gesetzlichen Schutz des empfangenen Kindes“, was wiederum von den Parteien – pro oder contra – politisch ausgenutzt und instrumentalisiert wird. So letztens der von der „Liga der polnischen Familien“ ins parlamentarische Gespräch gebrachte Vorschlag, den Schutz der Menschenrechte vom Moment der Empfängnis im Grundgesetz zu verankern. Das vorschwebende politische Interesse ist nicht zu verhehlen, deswegen haben diesem Vorschlag nicht alle Bischöfe zugestimmt.

⁴³ Freilich muss die Kirche auch um ihre eigene Glaubwürdigkeit bekümmert sein. Was die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte betrifft, sollte sich die Kirche nicht die Kategorien der derzeit betriebenen Lustration aufbürden lassen, sondern möglichst strikt nach den Weisungen des Evangeliums und den Prinzipien der christlichen Moral handeln und damit auch Zeugnis geben und inspirierend auf die Gesellschaft einwirken.

⁴⁴ Helmut JUROS: *Polski katolicyzm polityczny*, in: *Przegląd Powszechny* 9 (1992), S. 203–224.

⁴⁵ Remigiusz SOBAŃSKI: *Questions pour l’Eglise en Pologne*, in: *Études* 375 (1991), S. 247–251.

⁴⁶ Vgl. auch Remigiusz SOBAŃSKI: *Die Haltung der katholischen Kirche in Polen zu Säkularismus und Laizismus in Europa*, in: Anton RAUSCHER (Hrsg.): *Das Europa der 25*, Köln 2006, S. 63–87, hier: 78. Meine These, dass die Katholische Kirche in Polen bezüglich der mentalen Haltung der Gläubigen vor ganz ähnlichen Aufgaben steht, wie die Kirche in anderen europäischen Ländern, wird auch von ausländischen Beobachtern sowie von einigen polnischen Bischöfen geteilt. Damian ZIMOŃ: *Erzbischof von Kattowitz*, bemerkt: „Die Kirche in Polen ist heute kein Gebiet, auf dem man unsere eigenen, spezifisch polnischen Zeichen der Zeit ablesen könnte, abweichend von denen, die man in Europa und gar in der Welt sehen kann.“ (EBD.)